

SATZUNG des



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Ziele	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Aufnahme	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Datenschutz	5
§ 9 Organe	6
§ 10 Hauptversammlung	6
§ 11 Gesamtvorstand	7
§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	8
§ 13 Kassenprüfung	8
§ 14 Satzungsänderungen	9
§ 15 Auflösung des Vereins	9
§ 16 In-Kraft-Treten	9

Satzung

Musikverein Waigolshausen 1968 e. V.

Sitz: 97534 Waigolshausen

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 18. April 2013 in Waigolshausen.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Waigolshausen 1968 e. V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Waigolshausen.
- (2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 200 449 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, insbesondere in der Gemeinde Waigolshausen.
- (3) Der Verein knüpft damit an den Leitspruch der Gründungsversammlung an: „Wir spielen zur größeren Ehre Gottes und zur Freude der Menschen, aus Liebe zur Musik und Freude am Musizieren.“ (1968)
- (4) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die:
 - (a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - (b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - (c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - (d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - (e) Teilnahme an Musikfesten.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (6) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Nordbayerischer Musikbund / Unterfranken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - (a) aktive Mitglieder,
 - (b) fördernde Mitglieder und
 - (c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Musiker einschließlich Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen.
- (3) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung und Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
- (4) Entrichtet ein Mitglied einen Familienbeitrag, dann gelten seine Kinder nur/erst dann als Mitglied, wenn sie per schriftlicher Beitrittserklärung gemeldet werden (d.h. kein automatischer Beitritt durch Geburt). Bei vollendetem 18. Lebensjahr muss sich das Kind auf Nachfrage entscheiden, ob es seine Mitgliedschaft eigenständig verlängert und den entsprechenden Beitrag zahlt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - (a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - (b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - (a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allge-

- mein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
 - (c) Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern gewährt, in Anspruch zu nehmen. Es sind dies:
 - ein musikalisches Ständchen bei grünen Hochzeiten nur bei aktiven Mitgliedern,
 - ein musikalisches Ständchen bei 25jährigem, 40jährigem und 50jährigem Ehejubiläum bei jedem Vereinsmitglied,
 - ein musikalisches Ständchen bei Geburtstagen ab 70 Jahren und dann im Fünffahrtakt bei jedem Vereinsmitglied.
 - Bei Beerdigung eines Mitgliedes spielt die Musikkapelle. Ein letzter Blumengruß o.ä. erfolgt nur bei zum Todeszeitpunkt als aktiv geltenden Mitgliedern und bei Ehrenmitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
 - (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen verursachten Schaden zu ersetzen.
 - (5) Alle aktiven Musiker sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
 - (6) Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Nordbayrischer Musikbund / Unterfranken ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung (= Mitgliederversammlung) und
- der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waigolshausen.
- (3) Die Vorsitzenden können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge und Anregungen sind den Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Änderung von Beitragsordnungen,
 - (d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - (e) Entlastung des Vorstands,
 - (f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - (g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - (h) Änderung der Satzung,
 - (i) Auflösung des Vereins.
- (6) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle volljährigen Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder schon ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (9) Abstimmungen (mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes vgl. §11 Abs.11) sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- (10) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) den bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - (b) dem Schriftführer und seinen bis zu zwei Stellvertretern,
 - (c) dem Kassier/Schatzmeister und seinen bis zu zwei Stellvertretern und
 - (d) den bis zu sechs Beisitzern, darunter mindestens zwei fördernde Mitglieder.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand (im Sinne des Abs. 1) beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000 € pro Einzelfall die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur wirksam erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Vorsitzenden, der 1. Schriftführer und der 1. Kassier müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in alle anderen Vorstandsposten können auch Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für eine Amtszeit von drei Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- (10) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- (11) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in folgendem Wahlverfahren: Die Vorsitzenden, der 1. Schriftführer und der 1. Kassier werden in getrennten, geheimen, schriftlichen Wahlgängen bestimmt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden per Handzeichen gewählt, wobei die Beisitzer, sofern nicht mehr als sechs Bewerber antreten, in einem Wahlgang bestimmt werden können. Eine geheime Abstimmung dieser anderen Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

- (12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (13) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- (14) Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter und/oder ggf. Jugendvertreter kann/können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

Die für drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung aussprechen.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Waigolshausen, zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke, insbesondere zur Förderung der Musik.
- (4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 2013 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung aus dem Jahr 1988 außer Kraft.

Waigolshausen, den 18.04.2013

Unterschriften im Anhang (eine Seite)